

Satzung des Vereins Freie Wähler Suhl

Präambel

Demokratie lebt von der Mitgestaltung möglichst vieler Bürger an den politischen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen. Die etablierten Parteien verstehen es zunehmend weniger, die wirklichen Lebensinteressen der Menschen insbesondere auf kommunaler Ebene allseitig zu beachten und für diese zu stehen, da sie zu stark von den Interessen Ihrer Parteien auf Landes- und Bundesebene beeinflusst sind.

Eine freie Wählergemeinschaft unterliegt solchen Zwängen nicht und kann frei davon ihre Entscheidungen im Interesse der jeweiligen Kommune treffen.

Diesem Grundsatz verpflichtet, haben sich in Suhl demokratische, nicht parteigebundene Kräfte zusammengeschlossen zur Gemeinschaft der "Freien Wähler Suhl".

Der Verein strebt gleichzeitig eine freie und unabhängige Beziehung zur Gemeinschaft der "Freien Wähler Thüringen" an.

Der Verein ist für alle Bürger der Kommune offen, die sich den demokratischen Grundsätzen unserer Gesellschaft und rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtet fühlen und aktiv an der Gestaltung der Kommunalpolitik mitwirken wollen.

Der Verein nutzt dabei alle Möglichkeiten demokratischer Selbstbestimmung und unterwirft sich gleichzeitig selbst Kriterien zur Begrenzung von Machtausübung und Machtmissbrauch.

Die Mitglieder des Vereins fühlen sich den Bürgern der Kommune gegenüber verpflichtet, unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens und ihrer religiösen und politischen Anschauungen und Bindungen, alle Entscheidungen, für die der Verein Verantwortung trägt, ausschließlich als Sachentscheidungen unter der Abwägung von Gesichtspunkten der Verantwortung und Gerechtigkeit allen Bürgern der Kommune gegenüber zu treffen. Meinungsvielfalt und der kulturvolle, menschenachtende Umgang miteinander prägen das Vereinsleben.

Parteienideologie und Meinungszwang sind den Mitgliedern wesensfremd.



§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freie Wähler Suhl" e.V. mit der Kurzbezeichnung FWS. Er hat seinen Sitz in Suhl.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kommunalpolitische Zwecke.
- 2. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
- a. Einflussnahme auf die Entscheidungen des Stadtrates und der Stadtverwaltung, sowie deren Vertretungsorgane und Zweckverbände, aber auch durch die Information der Öffentlichkeit:
- b. Durchführung von politischen Diskussionen, Podiumsdiskussionen, Wählerstammtischdiskussionen, Festen und ähnlichen Veranstaltungen;
- c. Mitwirkung des Vereins bei den Kommunalwahlen. Das können bei Stadtratswahlen eigene Vorschläge und bei Oberbürgermeister-/Bürgermeisterwahlen auch die Unterstützung von Wahlvorschlägen entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sein.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die keiner politischen Partei angehört. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, auch ist die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) durch Austritt



Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden oder einem Mitglied des Vereinsvorstandes schriftlich mitzuteilen.

- d) durch förmlichen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann bei:
 - groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und
 - 2. vereinsschädigendem Verhalten.
- e) durch Streichung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes

§ 4 Geschäftsjahr / Mitgliedsbeitrag

- 1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2. Mitgliedsbeitrag:
 - 2.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten
 - 2.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - 2.3 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und bis spätestens 30. April selbständig zu bezahlen. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.



1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. einem stellvertretenden, gleichberechtigten Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Hauptkassierer
- **2**. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- **3.** Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.
- **4.** Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen dazu erfolgen schriftlich oder bei Einverständnis der betreffenden Mitglieder über E-Mail mit einer Frist von 10 Tagen.
- **5.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Vorstandssitzungen sind öffentlich. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn dies mindestens 2 der Vorstandsmit-glieder beantragen. Der Vorstand ist beschlüssfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fast seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6. Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes und der

Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem

Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jeweils ein unterschriebenes Exemplar verbleibt beim Schriftführer und beim 1. Vorsitzenden.

- 7. Der Haupt-Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- **8.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter jeweils allein vertreten, von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu zweit gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied, das der Weisung der Aufsicht des Vorstandes unterliegt, zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.



§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - 2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - 3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern.
 - 4. Beschlussfassung über die Kandidatenliste und die Platzierung der Kandidaten für die Kommunalwahlen in Suhl.
 - 5. Beschlussfassung über einen eigenen OB/BM-Kandidaten oder die Unterstützung eines unabhängigen OB/BM-Kandidaten für die Kommunalwahlen in Suhl.
 - 6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von2/3.
 - 7. Erledigung vorliegender Anträge und wichtiger Angelegenheiten.
 - 8. Die Abwahl des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- **3.** Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag zusätzliche Tagesordnungspunkte aufnehmen und darüber wirksame Beschlüsse fassen. Das gilt auch für Satzungsänderungen.
- 4. Abstimmungsmodus
 - 1. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor Einberufung der Mitgliederversammlung vom Vorstand aufgenommen wurden.
 - 2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung.
- **5.** Wahlen werden geheim und in schriftlicher Form durchgeführt. Ebenso die Feststellung der Platzierung der Kandidaten für die Kommunalwahlen.

Kandidaten sind als gewählte Abgeordnete freie Vertreter des Volkes und daher nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Die gewählten Kandidaten verpflichten sich, keinem Abstimmungszwang nachzugeben oder sich einem solchen zu unterwerfen.



6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt.

§ 8 Untergruppierungen, Ortsverbände, Arbeitskreise

Der Verein hat zur Verfolgung seiner Vereinsziele die Möglichkeit, Untergruppierungen, Ortsverbände und Arbeitskreise zu bilden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 7/1.6 und § 7/8) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken innerhalb der Stadt Suhl zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Amtsgerichtes und anderer Behörden können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.